

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung betreffend die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Der Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss

– nachstehend „Landkreis Gießen“ genannt –

die Gemeinde Biebental, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Pohlheim, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Rabenau, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Wettenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand

– nachstehend gemeinsam „Kommunen“ und einzeln „Kommune“
genannt –

– nachstehend gemeinsam auch „die Vertragspartner“ genannt –

schließen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I S. 307), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 13.12.2012 (GVBL I S. 622) folgende

öffentlich–rechtliche Vereinbarung ab.

Präambel

Im August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft getreten, welches dazu dienen soll, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes haben Bund, Länder und Kommunen ca. 600 Leistungsbündel definiert, die bis Ende 2022 digitalisiert und in den Portalen der

Länder und Kommunen angeboten werden sollen. Von A wie Abfallentsorgung bis Z wie Zuwendungen, soll künftig alles digital zu beantragen sein.

Ekom21 – KGRZ Hessen (Ekom21) ist IT-Dienstleister, der die Kommunen dabei unterstützt, die sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen umzusetzen.

Durch die auf der Grundlage dieser Vereinbarung angestrebte Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Landkreis Gießen soll neben der Reduzierung von Aufwand in den einzelnen Kommunen besonders durch die Qualitätssteigerung der Arbeitsergebnisse ein herausragendes Ergebnis bei der Umsetzung der sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen erzielt werden.

Als Fachsoftware soll dazu zur Unterstützung die für die Umsetzung des OZG konzipierte Software Civento (Civento) der Ekom21 Anwendung finden.

§ 1 Kooperationszweck

Der Landkreis Gießen und die Kommunen vereinbaren eine IKZ zur fristgerechten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Die IKZ hat den Zweck, den zur Umsetzung der Anforderungen des OZG erforderlichen Personalbedarf zu bündeln und personelle Ressourcen für den gemeinsam verfolgten Zweck zu nutzen. Durch eine zentrale Projektsteuerung und –Umsetzung durch den Landkreis Gießen soll vermieden werden, dass in den Kommunen jeweils parallele Strukturen geschaffen und zeitgleich Ressourcen für identische Arbeiten verbraucht werden, die gebündelt für alle erledigt werden können. Durch eine zentrale Aufgabenerledigung sollen also Synergie- und Qualitätspotentiale im Interesse der Vertragspartner gehoben werden.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Kooperationszweck zu unterstützen und die hierzu im Rahmen von Vergabeverfahren und Vertragsmanagement erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeizuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.
- (2) Die Vertragspartner sind für die anteilige Finanzierung und die je Vertragspartner zu schaffenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils selbst zuständig und verantwortlich.

- (3) Der Landkreis Gießen stellt personellen Ressourcen und die für diese notwendigen Arbeitsmittel bereit. Zur Erreichung des in § 1 genannten Kooperationszwecks wird die Abwicklung und die Betreuung (vornehmlich der Fachanwendung Civento) der digitalen Services zur Bereitstellung der Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale zentral bei der Kreisverwaltung Gießen angesiedelt. Dies umfasst auch die Kostenkalkulation sowie die Akquirierung und Beantragung von Fördermitteln.
- (4) Der Landkreis Gießen verpflichtet sich bei Bedarf gegenüber den Kommunen alle die IKZ betreffenden Planungs-, und Kalkulationsunterlagen offen zu legen.

§3 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten erfolgt auf Basis der Anlage 1. Die Overhead-, Sach- und Arbeitsplatzkosten werden durch den Landkreis Gießen getragen. Die Personal- und Fortbildungskosten werden zur Hälfte durch den Landkreis Gießen übernommen. Die andere Hälfte wird zu gleichen Teilen von den Kommunen getragen. Auf der Grundlage einer Schätzung des geplanten Personaleinsatzes und der geschätzten tarifvertraglichen Anpassung betragen die von jeder Kommune zu tragenden jährlichen Kosten über die angenommene Vertragslaufzeit von fünf Jahren

Jahr	Kostenanteil
im Jahr 1	9.200 €
im Jahr 2	9.324 €
im Jahr 3	8.512 €
im Jahr 4	8.640 €
im Jahr 5	8.770 €

- (2) Bei der Abrechnung werden durch den Landkreis Gießen die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Die Abrechnung des Kostenanteils erfolgt einmal pro Kalenderjahr.
- (3) Für die Umsetzung des OZG bewilligte Fördermittel werden auf den Landkreis Gießen und die Kommunen zu gleichen Teilen verteilt bzw. im Rahmen der Abrechnung nach Absatz (2) verrechnet.

- (4) Die Kostenkalkulation beruht auf einer angenommenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren. Bei einer längeren Vertragslaufzeit wird die Kostenverteilung entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend Absatz (2) Satz 1 fortgeführt.

§ 4 Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt sie als um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt die Kreisverwaltung/eine der Kreiskommunen die Vereinbarung innerhalb der ersten fünf Jahre, verliert diese den Anteil der Fördergelder. Die Berechnung (Anlage 1) ist dann entsprechend zu aktualisieren und die jeweilige Differenz zu erstatten.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gemäß § 1 HDSG zu wahren und die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 S. 1 KGG).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen nach dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich und sind per Post an die jeweils zuständigen Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien zu senden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

- (3) Zusammen mit seinen Anlagen gibt diese Vereinbarung die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche zu dieser Vereinbarung genommenen Anlagen Bestandteile dieser Vereinbarung darstellen. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht betroffen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorzusehen, verpflichten sich die Parteien in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu vorhandenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile, sofern eine Anpassung der Vereinbarung zwingend erforderlich sein sollte.

Gießen, den

Der Kreisausschuss
des Landkreises Gießen

(Landrätin)

(1. Kreisbeigeordnete)

Laubach, den

Der Magistrat
der Stadt Laubach

(Bürgermeister)

(1. Stadträtin)